

126. Ist eine Klage eines Forderungsprätendenten gegen einen anderen zulässig, wenn nicht über die Existenz des von dem Schuldner nicht bestrittenen Schulverhältnisses und seine Verpflichtung zu dessen Erfüllung, sondern nur darüber Streit herrscht, wer von den streitenden Theilen der zur Geltendmachung des Forderungsrechtes Berechtigte sei?

III. Civilsenat. Urth. v. 18. Oktober 1882 i. S. G. (Bekl.) w. die
Papenburger Bank (Kl.). Rep. III. 281/82.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der gegen die Zulässigkeit der angestellten Klage von der Beklagten erhobene Einwand ist von dem Berufungsgerichte mit Recht verworfen worden.“

Da es im vorliegenden Prozesse darum sich handelt, ob die Klägerin oder die Beklagte und Widerklägerin berechtigt sei, die Herausgabe der von dem verstorbenen Ehemanne der Beklagten seiner vorgelegten Dienstbehörde, der Direktion der westfälischen Eisenbahn, übergebenen Lebensversicherungspolice zu verlangen, während die letztere ihre Verpflichtung, diese Police an den Berechtigten herauszugeben, nicht bestreitet, vielmehr dieselbe mit Rücksicht auf die von den Parteien erhobenen Ansprüche bei der zuständigen Hinterlegungsstelle, unter Hervorhebung der über die Person des Berechtigten bestehenden Zweifel, mit der Erklärung hinterlegt hat, daß die Police der Witwe G. (der jetzigen Beklagten) oder den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des verstorbenen Stationsvorstehers G. ausgehändigt werden solle, so kann die Klage, wie der Berufungsrichter richtig hervorgehoben hat, als Feststellungsklage im Sinne des §. 231 C.P.D. nicht angesehen werden. Denn die letztere setzt voraus, daß das Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen streitig ist und durch gerichtliche Entscheidung festgestellt werden soll, unter den Parteien selbst besteht. Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, da ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bezüglich der fraglichen Police überhaupt nicht besteht, es sich vielmehr nur darum handelt, wer den unbefritten aus dem Depositalvertrage des G. entstandenen Anspruch auf Herausgabe der Police gegenwärtig geltend machen kann. Auch die Vorschrift des §. 72 C.P.D. ist nicht anwendbar. Denn sie setzt voraus, daß der von einem Gläubiger verklagte Schuldner einem zweiten Forderungsprätendenten den Streit verkündet hat, daß der letztere in den Streit eintritt, und der den Betrag der Forderung zu Gunsten der streitenden Gläubiger gerichtlich hinterlegende Schuldner auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreite entlassen ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben. Denn es ist nicht gegen den Schuldner, die Eisenbahndirektion, sondern nur gegen die der Herausgabe der Police an die als Cessionarin des Deponenten G. aufgetretene Klägerin widersprechende Beklagte mit dem Antrage geklagt, der Beklagten gegenüber festzustellen, daß die Klägerin gemäß Cession vom 31. August 1878 begründeten Anspruch auf Herausgabe der bei der Landdrostei zu Osnabrück hinterlegten Police habe, der Beklagten dagegen keine Ansprüche auf Herausgabe der Police zustehen.

Es ist jedoch der von dem Berufungsgerichte, in Übereinstimmung

mit der in Theorie und Praxis vertretenen Ansicht,¹ aufgestellte Grundsatz als richtig anzuerkennen, daß auch ohne vorhergegangene oder gleichzeitige Belangung des Schuldners eine Klage zwischen mehreren Forderungsprätendenten zuzulassen sei, wenn nicht über die Existenz des von dem Schuldner nicht bestrittenen Schuldverhältnisses und seine Verpflichtung zu dessen Erfüllung, sondern nur darüber gestritten wird, wer von den streitenden Teilen in das zwischen dem Schuldner und dem Rechtsvorgänger derselben begründete Schuldverhältnis eingetreten und der zur Geltendmachung des Forderungsrechtes Berechtigte sei. Da der Schuldner zur Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeit nur verpflichtet erscheint, wenn diese Erfüllung ihn von seiner Verbindlichkeit befreit, dieses aber in der Regel nur dann geschieht, wenn er dem wahren Gläubiger Zahlung leistet, so ist der Schuldner im Falle eines Streites mehrerer Forderungsprätendenten zur Erfüllung nur verpflichtet, wenn rechtskräftig entschieden ist, welchem derselben das Forderungsrecht zusteht. Eine solche Entscheidung kann aber nur erfolgen, wenn die Prätendenten an dem Rechtsstreite teilnehmen, weil die in dem Prozesse des einen gegen den Schuldner erfolgende Entscheidung über dessen Sachlegitimation die anderen Prätendenten nicht binden würde. Wollte man daher den Forderungsprätendenten ein Klagerecht auf Anerkennung und Feststellung ihrer gegenseitigen Berechtigung nicht gewähren, vielmehr sie an den seine Verpflichtung nicht bestrittenden Schuldner verweisen, so würde dadurch nicht allein eine unerwünschte Vermehrung der Prozesse herbeigeführt, sondern auch der an diesem Streite völlig unbeteiligte Schuldner genötigt werden, Prozesse zu führen. Dazu kommt, daß der Schuldner im Falle einer Ungewißheit des Gläubigers berechtigt ist, die geschuldete Sache gerichtlich zu deponieren und dadurch von seiner Verpflichtung sich zu befreien, woraus folgt, daß man den mehreren Prätendenten

¹ D. Bähr in Jhering, Jahrb. für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 1 S. 480; Schmid, Grundlehren der Cession Bd. 2 S. 371. 374; Windscheid, Pand. Bd. 2 S. 334; Arndts, Pand. S. 256; Scuffert, Archiv Bd. 20 Nr. 69; Bd. 21 Nr. 170; Bd. 22 Nr. 3; Bd. 35 Nr. 89; Entsch. d. R.D.G.G.'s Bd. 24 S. 314; Dresdener Entwurf des Obligationenrechtes Nr. 334.

eine Klage auf Feststellung und Anerkennung ihrer Berechtigung auf die vom Schuldner deponierte Sache gewähren muß.¹

Im vorliegenden Falle hat aber die Eisenbahnverwaltungsbehörde die den Gegenstand des Streites bildende, von G. bei ihr deponierte Police bei der nach der preussischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1874 zuständigen Hinterlegungsbehörde zu Gunsten der streitenden Gläubiger hinterlegt.“ . . .